

107. Betschlafähnlichkeit ist ein Rechtsbegriff. Für ihn kommt es nicht darauf an, ob die unzüchtige Handlung dem natürlichen Geschlechtsverkehr im äußeren Geschehen ähnelt, sondern darauf, ob dadurch eine Befriedigung, ähnlich der, die mit dem Betschlaf verbunden ist, herbeigeführt werden soll. Die gegenseitige Selbstbefriedigung ist stets bettschlafähnlich.

III. Straffenat. Ur. v. 3. Juli 1937 g. W. u. a. 3 D 289/37.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Der Arbeiter B. hat „im Sommer 1933“ — nach der ersichtlichen Annahme des LG. im Einverständnis mit dem Angeklagten W. — dessen Geschlechtsteil ergriffen und „bei ihm bis zum Samenerguss onaniert“, das soll heißen: mit seiner Hand daran gerieben. Beide:

haben dieses unzüchtige Treiben dann noch dreimal wiederholt — das letzte Mal nach längerer Pause im Februar 1934 —, und zwar in der Weise, daß jeder das Glied des andern so lange mit der Hand rieb, bis bei jedem von ihnen Samenerguss eintrat.

Weiter haben der Angeklagte W. und der Mitangeklagte Sch. in der Zeit vom November 1933 bis zum Januar 1934 in derselben Weise bei drei verschiedenen Gelegenheiten ein jeder an dem Gliede des andern bis zum Samenergusse gerieben. In einem vierten Falle im Januar oder Februar 1934 hat dagegen ein jeder an seinem eigenen Gliede selbst „onaniert“, dabei aber die Hoden des andern „angefasst“. Nach der Einlassung des Angeklagten Sch., der das RG. gefolgt ist, ist das „zwecks Erhöhung des Lustgefühles“ geschehen. Anscheinend war diese Äußerung so gemeint, und das RG. hat sie auch so verstanden, daß ein jeder dadurch nicht nur die eigene Selbstbefriedigung fördern wollte, sondern zugleich die Befriedigung des andern bis zum Samenergusse mit herbeiführen wollte.

Trotz dieses Sachverhaltes hat das RG. die Angeklagten von der Anklage freigesprochen, sich gegen den § 175 a. F. StGB. vergangen zu haben. Es wendet sich dagegen, daß das RG. zu dem Merkmale der Beischlafähnlichkeit, das es in seiner Rechtsprechung aufgestellt habe, eine bestimmte Stellungnahme dazu vermissen lasse, ob die „wechselseitige Onanie“ grundsätzlich beischlafähnlich sei, daß es vielmehr die Entscheidung darüber allein dem Tatrichter überlasse und dadurch eine unerträgliche Unsicherheit in die Rechtsprechung bringe. Für die vorliegend festgestellten Fälle hat das RG. die Beischlafähnlichkeit verneint; sie darin zu finden, daß die Hand beim Reiben eine künstliche Höhlung bilde, widerspreche der natürlichen Auffassung.

Diese Erwägungen ergeben, daß das RG. bei der Beurteilung des Sachverhaltes von rechtsirrigen Anschauungen ausgegangen ist. Die Frage der Beischlafähnlichkeit ist zwar „in der Hauptsache“ (RGSt. Bd. 69 S. 273, 274) tatsächlicher Natur, aber nicht ausschließlich. Sie ist vielmehr — ähnlich wie der „Geschlechtsverkehr“ i. S. des BlutSchG. (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 375) — zugleich rechtlicher Art und insoweit der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Dabei sind u. a. folgende Rechtsgrundsätze maßgeblich.

Die Selbstbefriedigung durch „Onanieren“ ist straflos. Auch das aus Geschlechtslust vorgenommene Berühren der Geschlechtssteile

eines Mannes durch einen anderen Mann erfüllt für sich allein in der Regel noch nicht den Tatbestand des § 175 a. F. StGB., sondern kann nach altem Rechte nur nach den §§ 185, 194 StGB. als tätliche Beleidigung verfolgt werden. An dieser Rechtslage wird auch nichts dadurch geändert, daß die beiden Handlungen gleichzeitig vorgenommen werden. Für die Frage, wann die unzüchtige Betätigung eines Mannes an dem Körper des andern beischlafähnlich ist, kommt es nicht darauf an, ob sie in ihrem äußeren Geschehen, nach den Umständen und der Art der Ausführung, mehr oder weniger der Form ähnelt, in der der natürliche Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib vor sich zu gehen pflegt. Das Schwergewicht liegt vielmehr darauf, ob durch die Betätigung des einen Beteiligten an dem Körper des andern eine geschlechtliche Befriedigung eines von ihnen herbeigeführt werden soll, die der ähnlich ist, die mit dem natürlichen Geschlechtsverkehre verbunden ist. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, ob die unzüchtige Betätigung im entkleideten Zustande vorgenommen wird oder nicht, ebensowenig darauf, ob sie im Liegen, Sitzen oder Stehen vor sich geht. Bei der sogenannten „Onanie“ ist es unerheblich, ob die Betätigung des einen Mannes mit der Hand an dem Gliede des anderen durch Reiben, Drücken oder Betasten (Anfassen) geschieht und ob die Hand dabei zu einer Höhlung gekrümmt ist oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob dabei bezweckt ist, durch diese Betätigung das Glied des anderen in Erregung zu versetzen und ihm durch Herbeiführen des Samenergusses geschlechtliche Befriedigung zu verschaffen. Sobald diese Merkmale gegeben sind, ist die Handlung beischlafähnlich. Es genügt, daß sie von dem einen Beteiligten an dem Gliede des andern vorgenommen wird. Daß auch dieser eine gleiche oder ähnliche Handlung an dem Gliede des ersten vornimmt, ist nicht erforderlich. Diese Grundsätze hat der Senat bereits in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen (vgl. Urt. v. 14. Mai 1936 3D 306/36, v. 9. November 1936 3D 833/36, v. 21. Dezember 1936 3D 1022/36 und v. 3. Mai 1937 3D 279/37).

Das angefochtene Urteil ist daher auf die Revision der StA. hin aufzuheben. Das LG. wird den Sachverhalt unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze erneut zu prüfen haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.